

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem
Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz
(Informations- und Gebührensatzung LIFG/UVwG)**

vom 29. August 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), § 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185), § 33 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43), sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 20. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat am 29. August 2022 ihre Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für Leistungen auf Antrag oder für sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2 Gebührensätze für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die festgelegten Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage 2), welches Bestandteil dieser Satzung ist. Je nach der Art des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb der Rahmengebühren des § 33 Absatz 4 UVwG in Verbindung mit der dazu erlassenen Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

§ 3 Gebührensätze für Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

- (1) Für die nach LIFG zu erbringenden Leistungen ist die Gebühr zu bemessen nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Personalaufwand und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben.
- (2) In einfachen Fällen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Einfach sind Fälle geringen Aufwands, insbesondere Fälle, bei denen die Pädagogische Hochschule den Informationszugang anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen gewähren kann, ohne dass dabei eine behördeninterne Abstimmung, eine besondere rechtliche Wertung, eine Zusammenstellung aus mehreren Informationsquellen, eine Recherche in abgeschlossenen behördlichen Vorgängen oder eine Beteiligung weiterer vom Verfahren betroffener Personen erforderlich ist.
- (3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie aufgrund von Absatz 1 festgelegten Gebühren- bzw. Auslagensätze ergeben sich aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist (Gebührenverzeichnis- und Auslagenverzeichnis LIFG). Je nach Form des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird der Antrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr analog der im Verzeichnis festgelegten Gebührensätze erhoben, die sich am entstandenen Aufwand orientiert. Eine solche Gebühr wird auch fällig, wenn der Antrag zurückgenommen wird, sofern mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Leistung aber noch nicht vollständig erbracht wurde.
- (5) Übersteigen die Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, gilt § 10 Absatz 2 LIFG entsprechend. Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller daraufhin den Antrag innerhalb der Frist des § 10 Absatz 2 Satz 2 LIFG zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

- (1) Die Pädagogische Hochschule kann die Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 LGebG niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 23 LGebG Anwendung. Für Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

§ 5 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 werden auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt oder die Gebühr ermäßigt oder gestundet ist; § 4 LGebG gilt entsprechend.
- (2) Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten des Verwaltungsaufwandes für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung. Auslagen sind insbesondere
1. Kosten für Telekommunikation,
 2. Kopien,
 3. Anfertigung von Datenträgern,
 4. Kosten für die Beauftragung Dritter,
 5. Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. August 2022

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin

Anlage 1

zu § 3 Informations- und Gebührensatzung LIFG/UVwG der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

vom 29. August 2022

Landesinformatio nsfreiheitsgesetz (LIFG) Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
1.	Information über Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2.	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang. Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Pädagogischen Hochschule anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 - 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 - 500
3.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 - 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 - 500
4.	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher	15 - 500

	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	
<i>Anmerkung zu 2 - 4</i> <i>Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.</i>		
5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt fest-gesetzten Gebühr; mindestens 50
6.	Auslagen	
6.1	Kosten für Telekommunikation	in voller Höhe
6.2	Herstellen von Kopien oder Scans je Seite Scan DIN A4-Kopie DIN A3-Kopie DIN A4-Farbkopie DIN A3-Farbkopie	0,10 0,10 0,15 5,00 7,50
6.3	Anfertigung von Datenträgern	in voller Höhe
6.4	Kosten für die Beauftragung Dritter	in voller Höhe
6.5	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Anlage 2

zu § 2 Informations- und Gebührensatzung LIFG/UVwG der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

vom 29. August 2022

Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
1.	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26 UVwG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 30 und 31 UVwG, Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Zurücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem UVwG betreffen	gebühren- und auslagenfrei
2.	Übermittlung von Umweltinformationen durch sonstige schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
2.1	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
2.2	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 - 250
2.3	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500
3.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 50
4.	Auslagen	
4.1	Herstellung von Kopien je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen Reproduktion von verfilmten oder digitalisierten Akten je Seite	0,10 0,15 0,25
4.2	Herstellen von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4.3	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe